

G e s e t z

vom

über die Gewährung eines Karenzurlaubsgeldes aus Anlass der Mutterschaft (Nö.Karenzurlaubsgeldgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Anwendungsbereich

§ 1.

- (1) Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes gelten für
- a) weibliche Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Lande Niederösterreich, zu einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde in Niederösterreich stehen und behördliche Aufgaben zu besorgen haben;
 - b) weibliche Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Stiftung, einem Fonds oder einer Anstalt stehen, sofern die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung dieser Dienstverhältnisse dem Lande Niederösterreich zusteht;
 - c) weibliche Bedienstete, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu den in lit.a aufgezählten Gebietskörperschaften oder zu von diesen Körperschaften verwalteten Stiftungen, Fonds oder Anstalten stehen und behördliche Aufgaben zu besorgen haben, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegenuss (Provision) zusteht und sie von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sind;
 - d) ehemals weibliche Bedienstete, die ihr unter lit.a bis c fallendes Dienstverhältnis aus Anlass der Geburt eines Kindes vor dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Karenzurlaub bestehen würde, aufgelöst haben.

- (2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Bedienstete, deren Dienstverhältnis unter § 2 lit.b des Lehrerdienstrechts -Kompetenzgesetzes, BGBl.Nr.88/1948, fällt, keine Anwendung.

Anspruchsberechtigung

§ 2.

- (1) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben Bedienstete, die sich in einem Karenzurlaub im Sinne des § 15 nö.Mutterschutz-Landsgesetz, LGBl.Nr.53/1958, befinden, sowie die im § 1 Abs.1 lit.d angeführten Personen, wenn ihr neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird.
- (2) Keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben Bedienstete, die
- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit beziehen oder
 - b) ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig sind.

Karenzurlaubsgeld

§ 3.

- (1) Das Karenzurlaubsgeld beträgt,
- a) sofern die Mutter überwiegend selbst für den Unterhalt des Kindes aufkommt, bei einem zuletzt bezogenen Monatsgehalt einschliesslich Dienst-, Ergänzungs-, Teuerungszulagen und Ergänzungszuschläge

.....bis 1300 S550 S mtl.,
über 1300 S bis 1430 S575 S mtl.,

über 1430 S bis 1560 S600 S mtl.,
" 1560 S bis 1690 S640 S mtl.,
" 1690 S bis 1840 S680 S mtl.,
ab 1840 S730 S mtl.:

- b) sofern die Mutter für den Unterhalt des Kindes nicht überwiegend selbst aufkommt, 400 S monatlich.
- (2) Zum Karenzurlaubsgeld nach Abs.1 lit.a gebührt für jedes Kind, für das die Mutter eine Kinderzulage nach den für sie geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen erhalten würde, wenn sie nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre oder das Dienstverhältnis im Sinne des § 1 Abs.1 lit.d aufgelöst hätte, ein Zuschlag von S 100,-- monatlich.
- (3) Gebührt das Karenzurlaubsgeld nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe eines Monats die Höhe des Karenzurlaubsgeldes, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreissigstel des entsprechenden Monatsbetrages.

§ 4.

- (1) Jedes Einkommen der Mutter und ihres Ehegatten, das den Betrag von 2500 S monatlich übersteigt, ist auf das Karenzurlaubsgeld anzurechnen. Der Betrag von 2500 S erhöht sich bei zwei Kindern auf 3000 S und für jedes weitere Kind, für das die Mutter oder ihr Ehegatte eine Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBI.Nr. 31/1950, oder eine Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBI.Nr.18/1955, bezieht, um S 500. Vom Einkommen des Ehegatten ist jedoch ein Freibetrag von 720 S monatlich (24 S täglich) abzusetzen.
- (2) Als Einkommen im Sinne des Abs.1 gelten die in den §§ 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBI.Nr.1/1954, angeführten Einkünfte mit der Massgabe, dass bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in jedem Falle der bei

monatlicher Lohnauszahlung vorgesehene Pauschbetrag an Werbungskosten abzusetzen ist; Geldleistungen aus der Kriegsopferversorgung und aus der Opferfürsorge sind hiebei wie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu behandeln. Nicht als Einkommen anzurechnen sind:

- a) Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl.Nr.229,
 - b) Beihilfen nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl.Nr. 31/1950,
 - c) Beihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl.Nr.18/1955,
 - d) Abfertigungen, die anlässlich des Ausscheidens wegen Niederkunft aus einem der in § 1 Abs.1 genannten Dienstverhältnisse gebühren.
- (3) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld entfällt jeweils für den Monat, in dem sich bei der im Abs.1 vorgesehenen Anrechnung ein Restbetrag von weniger als 30 S ergibt.

Ruhen des Karenzurlaubsgeldes.

§ 5.

Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ruht, während

- a) des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld,
- b) der Unterbringung der Mutter in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- c) der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie während einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung.

Anmeldung des Anspruches

§ 6.

Das Karenzurlaubsgeld wird nur auf Antrag der Mutter gewährt.

Der Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld richtet sich gegen den Dienstgeber; im Falle des § 1 Abs.1 lit.d gegen den letzten Dienstgeber.

Beginn, Dauer und Auszahlung des Karenzurlaubsgeldes

§ 7.

- (1) Das Karenzurlaubsgeld gebührt mit Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens jedoch mit Beginn des Karenzurlaubes oder - wenn das Dienstverhältnis aus Anlass der Geburt des Kindes vor dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Karenzurlaub bestehen würde, aufgelöst wurde - mit dem der Einstellung des Monatsbezuges (Entgeltes) folgenden Tag.
- (2) Das Karenzurlaubsgeld wird für die Dauer des Karenzurlaubes gewährt; längstens jedoch bis zum Höchstausmass eines Jahres vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet.
- (3) Für die Auszahlung des Karenzurlaubsgeldes gelten die dienstrechtlichen Vorschriften, die massgebend wären, wenn die Anspruchsberechtigte nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre oder das Dienstverhältnis aufgelöst hätte.

Monatsbezugsregelung bei Zusammentreffen mit Karenzurlaubsgeld

§ 8.

Bediensteten, bei denen nach den Dienstrechtsvorschriften Bezugsänderungen mit Monatsbeginn wirksam werden, gebührt für die ausserhalb des Karenzurlaubes gelegenen Tage des Monates, in dem der Karenzurlaub beginnt oder endet, abweichend von diesen Dienstrechtsvorschriften je ein Dreissigstel des Monatsbezuges.

Anzeigepflicht

§ 9.

Die Bezugsberechtigten sind verpflichtet alle Tatsachen, welche für den Anspruch, das Ausmass, das Ruhen oder den Entfall des Karenzurlaubsgeldes von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Kenntnis ihrem (letzten) Dienstgeber anzuzeigen.

Verfahrensvorschriften

§ 10.

Die Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr.54/1958, finden auch auf das Verfahren betreffend die Gewährung eines Karenzurlaubsgeldes gegenüber den im § 1 Abs.1 lit.d genannten Mütter Anwendung, wenn das aufgelöste Dienstverhältnis ein öffentlich-rechtliches war.

Übergangsbestimmung

§ 11.

Das Karenzurlaubsgeld gebührt auch für eine zwischen dem 31.Dezember 1960 und der Kundmachung dieses Gesetzes liegende Zeit, wenn es innerhalb eines Monates nach der Kundmachung dieses Gesetzes beantragt wird.

Wirksamkeitsbeginn

§ 12.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1.Jänner 1961 in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

Durch die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl.Nr.242/1960, wurde für weibliche Bedienstete, die sich aus Anlass der Geburt eines Kindes im Karenzurlaub im Sinne des § 15 Mutterschutzgesetz befinden, das "Karenzurlaubsgeld" eingeführt. Da durch das ALVG. nur Bedienstete erfasst werden, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, öffentlich-rechtlich Bedienstete sohin keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem ALVG.haben, hat der Landtag von Niederösterreich in seiner 8.Sitzung am 9.2.1961 die Landesregierung aufgefordert, ihm einen Gesetzentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, mit welchem die in den Kompetenzbereich der Länder fallenden Bediensteten, soweit sie nicht vom ALVG.1958 erfasst sind, für die Dauer des Karenzurlaubes nach dem n.ö.Mutterschutz-Landesgesetz eine der Regelung des Bundes entsprechende Leistung erhalten. Inzwischen hat auch der Nationalrat in seiner Sitzung am 22.März 1961 ein Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlass der Mutterschaft erlassen, wodurch insbesondere für öffentlich-rechtlich Bedienstete des Bundes ein dem Karenzurlaubsgeld im wesentlichen entsprechender Bezug eingeführt wurde.

Der vorliegende Entwurf soll daher in Befolgung des Landtagsbeschlusses vom 9.2.1961 jenen weiblichen Bediensteten, deren Dienstverhältnis durch Landesgesetze zu regeln ist und die nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, entsprechende Rechte gewähren. Um eine möglichst gleichartige Behandlung dieser Bediensteten mit den vom Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlass der Mutterschaft erfassten zu erreichen, lehnt sich der Gesetzentwurf nahezu vollständig an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an.

Obwohl die Bezeichnung "Karenzurlaubsgeld" im Arbeitslosenversicherungsgesetz insofern nicht ganz zutreffend ist, weil auch Mütter anspruchsberechtigt sind, die ihr Dienstverhältnis vor dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Karenzurlaub bestehen würde, aufgelöst haben, wurde dieser Ausdruck auch für die nach diesem Gesetz vorgesehene Leistung gewährt. Dies vor allem deshalb, weil die Bezeichnung kurz und allgemein verständlich ist und sich dieser terminus seit Inkrafttreten der Novelle zum ALVG.1958, BGBl.Nr.242/1960, bereits eingebürgert hat. Jede andere Bezeichnung - wie etwa "Mutterschaftsgeld" - könnte trotz ihrer grösseren juristischen Prägnanz bei den Normadressaten Unsicherheit hervorrufen und die Meinung verbreiten, es würden vom "Karenzurlaubsgeld" unabhängige, neue Rechtsansprüche zuerkannt werden. So kann auch die in der bundesgesetzlichen Regelung für öffentlich Bedienstete verwendete Bezeichnung "Ersatzleistung an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlass der Mutterschaft" als nicht glücklich bezeichnet werden, zumal sie viel zu lang ist, den anspruchsberechtigten Personenkreis nicht zur Gänze erfasst und überdies durch das Wort "Ersatzleistung" den Verdacht erweckt, dass die Verpflichtung zur Leistung eher im Privatrecht als im öffentlichen Recht fundiert ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Dieser Paragraph umschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Der Anwendungsbereich ergibt sich aus der geltenden verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung auf dem Gebiete "Dienstrecht" zwischen Bund und Ländern und auf dem Gebiete "Zivilrechtswesen". Erfasst wurden alle weiblichen Bediensteten, deren Dienstrecht vom Lande Niederösterreich gesetzlich zu regeln ist, sofern sie

nicht in den Geltungsbereich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes fallen (Vertragsbedienstete).

Die Umschreibung der einzelnen Gruppen von Bediensteten ist der Diktion des § 1 Abs.2 ALVG.1958, dem § 1 des Bundesgesetzes vom 22.3.1961 über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlass der Mutterschaft, BGBl. Nr.98/1961, und dem § 1 des nö.Mutterschutz-Landesgesetzes angepasst, um Überschneidungen zu vermeiden.

Die Einbeziehung der ehemals weiblichen Bediensteten, die aus Anlass der Geburt ihres Kindes aus dem öffentlichen Dienstverhältnis ausgeschieden sind, entspricht dem § 1 Abs.2 des BGBl.Nr.98/1961 und dem § 25 a Abs.1 Z.1 lit.b des ALVG.

Zu § 2:

Der Zweck dieses Gesetzentwurfes liegt darin, der Mutter die Pflege des neugeborenen Kindes zu ermöglichen. Für das Entstehen des Rechtsanspruches auf Karenzurlaubsgeld wird daher vorausgesetzt, dass das Kind mit der Mutter im selben Haushalt lebt und von ihr überwiegend selbst gepflegt wird. Der Anspruch erlischt, wenn die Mutter ihr Kind gänzlich Verwandten oder fremden Personen überlässt, wobei es gleichgültig ist, ob die Überlassung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Die Voraussetzung, dass das Kind mit der Mutter im selben Haushalt lebt, bedeutet aber nicht, dass es sich um den eigenen Haushalt der Mutter handeln muss. In der Regel wird es sich nämlich um den Haushalt des Ehegatten handeln, manchmal auch um den der Eltern der Mutter. Der Bezug des Karenzurlaubsgeldes nach dem ALVG.hat als Anspruchsvoraussetzung auch noch die Erfüllung der "Anwartschaft" aufgenommen (§§ 14 und 15 ALVG.). Demnach müssen bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes innerhalb der letzten 24 Monate vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen im Inland nachgewiesen werden. Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes genügen 20 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Be-

schäftigungen im Inland innerhalb der letzten 12 Monate vor Geltendmachung des Anspruches. Von der Normierung einer derartigen Voraussetzung für den Bezug des Karenzurlaubsgeldes wurde in diesem Gesetzentwurf Abstand genommen - auch das Bundesgesetz über die Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlass der Mutterschaft (in Hinkunft kurz "BGBI.Nr.98/1961" genannt) hat auf die Rezeption dieser Anspruchsvoraussetzung verzichtet -, weil es kaum denkbar ist, dass eine weibliche Bedienstete in das öffentl.rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen wird, die nicht Vordienstzeiten besitzt, die in ihrer Dauer zumindest jenen der Anwartschaft nach dem ALVG. entsprechen.

Die im Abs.2 rezipierte negative Abgrenzung der Anspruchsberechtigung entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des § 25 a Abs.3 ALVG. und dem § 3 BGBI.Nr.98/1961. Da § 3 BGBI.Nr.98/1961 aber die Bestimmungen des § 25 a Abs.3 Z.3 ALVG., wonach der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld auch dann entfällt, wenn die Mutter oder deren Ehegatte 4 ha Ackerboden mittlerer Bonität besitzt oder gepachtet hat, nicht übernommen hat, weil derartige Fälle im öffentlichen Dienst nicht in nennenswerter Zahl vorkommen und die Beurteilung des Flächenausmasses sowie der Bonität derart umfangreiche Vorschriften erforderlich machen würden, dass der dadurch bedingte Verwaltungsaufwand in einem Missverhältnis zu der zu erwartenden Einsparung an Karenzurlaubsgeld stünde, hat auch dieser Entwurf von der Aufnahme einer solchen Bestimmung abgesehen.

Die übrigen unter lit.c - e im § 3 des BGBI.Nr.98/1961 angeführten Bestimmungen scheinen - ebenso wie im § 17 Abs.1 ALVG. - im § 5 dieses Entwurfes als Ruhensbestimmungen auf.

Zu § 3:

Die Höhe des Karenzurlaubsgeldes nach Abs.1 und 2 wurde in gleicher Weise geregelt wie sie das BGBI.Nr.98/1961 vorsieht: Die Leistungen wurden entsprechend den vergleichbaren Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung festgelegt.

Beispiel:

Nach § 21 Abs.3 ALVG.beträgt in der Lohnklasse VII bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst von mehr als 320 S bis 355 S der wöchentliche Grundbetrag 115 S. Hierzu tritt für das neugeborene Kind ein Familienzuschlag von 30 S wöchentlich, wobei angenommen wird, dass das neugeborene Kind der erste Angehörige ist. Diese beiden Beträge ergeben auf den Monat umgerechnet (vervielfacht mit 4.3) 623,50 S. Da ausserdem gem.§ 21 Abs.5 ALVG.noch ein monatlicher Mietzinszuschuss von 27 S gebührt, ergibt sich nach dem ALVG.in der Lohnklasse VII eine monatliche Gesamtleistung von 650,50 S.

Der Lohnklasse VII entsprechen monatliche Arbeitsverdienste zwischen 1376,01 S und 1526,50 S. Da nach § 21 Abs.1 ALVG. Sonderzahlungen anteilmässig zu berücksichtigen sind, müssen in diesen Arbeitsverdiensten 2/14 des 13.und 14.Monatsgehältes als inbegriffen angesehen und die Arbeitsbezüge um 1/7 vermindert werden. Die verminderten monatlichen Arbeitsverdienste betragen daher 1179,44 S bis 1308,43 S. Die erste Stufe im § 3 Abs.1 lit.a dieses Gesetzesentwurfes, die der Lohnklasse VII im Sinne des § 21 Abs.3 ALVG.entpricht, wurde für Monatsgehälter bis 1300 S vorgesehen. Eine Untergrenze für die erste Stufe erübrigt sich, da seit der Regulierung der Anfangsbezüge Gemeindebedienstete einen Mindestgehalt von 1180 S, Landesbedienstete einen solchen von 1220 S beziehen. Für diese Stufe soll das Karenzurlaubsgeld monatlich 550 S betragen. Dazu tritt gemäss § 3 Abs.2 des Entwurfes ein Zuschlag von 100 S monatlich für jedes Kind, für das die Mutter eine Kinderzulage nach den für sie geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen erhalten würde. D.h.die monatliche Gesamtleistung beträgt mindestens 650 S. Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Karenzurlaubsgeld deckt sich demnach mit dem nach § 25 b 1.Halbsatz des ALVG. gebührenden Karenzurlaubsgeld und mit den nach § 4 Abs.1 und 4 des BGBI.Nr.98/1961 gebührenden Ersatzleistungen.

Gemäss § 25 b AlVG. gebührt der Mutter, sofern sie nicht selbst überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt, Karenzurlaubsgeld in der halben Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch 400 S monatlich. Da die Hälfte des vollen Arbeitslosengeldes nach der höchsten Lohnklasse (Lohnklasse XII mit einem Grundbetrag von 156 S wöchentlich), ebenso wie die Hälfte des höchsten Karenzurlaubsgeldes (730 S mtl.) nach § 3 Abs.1 lit.a dieses Entwurfes weniger als 400 S beträgt, wird im § 3 Abs.1 lit.b ein einheitlicher Mindestsatz von monatlich 400 S vorgesehen. Diese Regelung folgt inhaltlich jener des § 4 Abs.3 BGBI.Nr.98/1961.

Die Ersatzleistung soll 12 mal im Jahr zur Auszahlung kommen; Sonderzahlungen sind nicht vorgesehen. Allerdings haben Empfänger von Karenzurlaubsgeld (Ersatzleistungen) gem.§ 3 lit.bb des Wohnungsbeihilfengesetzes BGBI.Nr.229/1951 in der Fassung der Novelle BGBI.Nr.120/1961 Anspruch auf Wohnungsbeihilfe.

Zu der im Abs.1 enthaltenen Bedingung, dass die Mutter für den Unterhalt des Kindes überwiegend selbst aufkommt, wird bemerkt, dass das Aufkommen dann "überwiegend" sein wird, wenn zum Unterhalt des Kindes mehr als 50 v.H. beigetragen wird. Im allgemeinen wird angenommen werden können, dass eine verheiratete Kindesmutter, deren Ehegatte ein Einkommen hat, für den Unterhalt des Kindes nicht selbst überwiegend aufkommt, weil die Unterhaltspflicht primär den Kindesvater trifft.

Ferner wird bemerkt, dass das Karenzurlaubsgeld keinen "Bezug" im Sinne der Dienstrechtvorschriften darstellt, so dass kein Pensionsbeitrag zu leisten ist. Da das Karenzurlaubsgeld auch von der Entrichtung der Lohnsteuer befreit sein soll, wird eine diesbezügliche Regelung vom Bundesministerium für Finanzen vorbereitet. Eine Arbeiterkammerumlagepflicht besteht nicht, da § 19 Arbeiterkammergesetz, BGBI.Nr.105/1954, nicht erfüllt wird. Aus dem gleichen Grunde entfällt auch die Pflicht

zur Entrichtung des Wohnbauförderungsbeitrages (§ 2 Abs.1 BGBI.Nr.13/1952 in der Fassung des BGBI.Nr.155/1954).

Die im Abs.3 des Entwurfes vorgesehene Aliquotierung wird in der Regel zu Beginn des Karenzurlaubes (nach Einstellung des Monatsbezuges) und zum Ende des Karenzurlaubes (längstens 1 Jahr nach der Geburt des Kindes) notwendig sein, da der Beginn und das Ende des Karenzurlaubes vom Zeitpunkt der Geburt des Kindes abhängig ist und daher der Karenzurlaub nur selten an einem Monatsersten beginnen oder enden wird. Der Wortlaut entspricht jenem des § 17 Abs.2 des Vertragsbedienstetengesetzes, BGBI.Nr.86/1948, und folgt dem § 8 Abs.2 des BGBI.Nr.98/1961.

Zu § 4

Dieser Paragraph regelt die Frage, inwieweit ein Einkommen auf das Karenzurlaubsgeld anzurechnen ist. Die entsprechenden Bestimmungen des ALVG. ziehen hierzu Vorschriften des ALVG., deren Anwendung auf öffentlich-rechtliche Bedienstete jedoch unzweckmässig wäre, heran. Der Entwurf regelt die Frage der Anrechnung von Einkommen analog dem § 5 BGBI.Nr.98/1961 unter Heranziehung von gesetzlichen Vorschriften, die auch für öffentlich Bedienstete anzuwenden sind und deren Handhabung daher der Verwaltung keine Schwierigkeiten bereitet.

Da angenommen werden kann, dass während des Karenzurlaubes der Kindesmutter in der Regel nur der Ehegatte ein Einkommen hat, wird die im Gesetz vorgesehene Zusammenzählung des Einkommens der Kindesmutter mit jenem ihres Ehegatten nur selten in Frage kommen. Übersteigt das Einkommen von Kindesmutter und Ehegatten die im § 4 Abs.1 festgelegten Beträge, dann ist nicht das gesamte Einkommen, sondern nur der diese Beträge übersteigende Betrag auf die Ersatzleistung anzurechnen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Kind im Sinne des § 4 Abs.1 zweiter Satz des Entwurfes zu berücksichtigen ist, macht es keinen Unterschied, ob die Mutter oder ihr Ehegatte als

Anspruchsberechtigte(r) oder Bezugsberechtigte(r) die Kinderbeihilfe oder Familienbeihilfe bezieht.

Als Folge der Bestimmungen des § 2 Abs.2 des Entwurfes wird es nur selten vorkommen, dass ein Einkommen der Kindesmutter im Sinne des § 4 Abs.2 leg.fer.einzurechnen ist; in Betracht kommen etwa Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte gem.§ 22 des Einkommensteuergesetzes.

Vom Einkommen des Ehegatten wurde ein Freibetrag von 720 S monatlich, ähnlich der im § 6 Abs.2 der 9.Durchführungsverordnung zum ALVG., BGBl.Nr.190/1956, enthaltenen "Freigrenze" (170 S wöchentlich), vorgesehen. Die Regelung folgt dem § 5 Abs.3 vorletzter Satz des BGBl.Nr.98/1961.

Die im § 4 Abs.2 vorgenommene Umschreibung des Einkommensbegriffes ist jener des "Mindestpensionsgesetzes" BGBl.Nr. 298/1959, nachgebildet. Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist in jedem Falle, also auch dann, wenn der Lohnempfänger nicht den ganzen Monat hindurch beschäftigt oder gegen Taglohn entlohnt war, der bei monatlicher Lohnauszahlung vorgesehene Pauschbetrag an Werbungskosten = dzt.273 S - abzusetzen.

Die aus Anlass der Niederkunft aus dem Dienstverhältnis ausscheidende Mutter wird in vielen Fällen eine Abfertigung erhalten. Würde diese Abfertigung als Einkommen gewertet werden, wäre zu erwarten, dass viele Dienstnehmerinnen ihr Dienstverhältnis erst nach Beendigung des Karenzurlaubes lösen, um keine Einbusse an Karenzurlaubsgeld zu erleiden. Da dem Dienstgeber daran gelegen ist, möglichst schon zu Beginn des Karenzurlaubes vom Ausscheiden der Dienstnehmerin zu erfahren, um eine notwendige Ersatzkraft einzustellen zu können, bestimmt § 4 Abs.2 lit.d des Entwurfes, dass Abfertigungen, die anlässlich des Ausscheidens wegen Niederkunft aus dem Dienstverhältnis gebühren, nicht als Einkommen im Sinne des Gesetzentwurfes zu werten sind.

Die Bestimmungen des § 4 des Entwurfes folgen inhaltlich jenen des § 5 des BGBI.Nr.98/1961.

Zu § 5:

Die Ruhensbestimmungen entsprechen jenen des § 17 Abs.1 ALVG., soweit sie für öffentlich Bedienstete in Betracht kommen. Die unter lit.a vorgesehene Bestimmung kann sich nur auf jene Dienstnehmerinnen erstrecken, die nicht bei der Bundeskrankenversicherungsanstalt versichert sind. Es werden durch sie daher nur die durch den Gesetzentwurf erfassten unkündbaren Vertragsbediensteten (§ 1 Abs.1 lit.c) betroffen. Die Absonderung einer Person wegen ansteckender Krankheit im Sinne des § 7 des Epidemiegesetzes 1950, BGBI. Nr.186, und der darauf fussenden Verordnung stellt keine "anderweitige auf behördlicher Anordnung beruhende Anhaltung" im Sinne der lit.e dar.

Zu § 6:

Diese Bestimmungen entsprechen jenen der § 25 e und § 46 Abs.3 ALVG.bzw.der § 7 Abs.1, § 2 Abs.1 und 2 des BGBI.Nr.98/1961.

Zu § 7:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind jenen der § 25 e und f ALVG., § 7 Abs.2, § 9 und § 8 Abs.1 BGBI.Nr.98/1961 nachgebildet.

An dienstrechtlichen Vorschriften für die Auszahlung des Karenzurlaubsgeldes kommen insbesondere die § 54 Abs.2 und 5 DPL.und § 9 Abs.2 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 in Betracht.

Zu § 8:

Die Aliquotierung des Monatsbezuges (Entgeltes) wird in der Regel zu Beginn und am Ende des Karenzurlaubes notwendig sein, welcher nur selten an einem Monatsersten beginnen oder enden wird, um Doppelbezüge (Monatsbezug und Karenzurlaubsgeld) zu vermeiden.

Diese Bestimmung entspricht der des § 8 Abs.3 BGBI.Nr.98/1961.

Zu § 9:

Diese Regelung folgt dem § 10 des BGBI.Nr.98/1961.

Zu § 10:

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass das Verfahren, das sich auf Mütter bezieht, die einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach Auflösung ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geltend machen, in gleicher Art durchgeführt wird, wie zur Zeit ihres bestehenden Dienstverhältnisses. Diese Norm entspricht dem § 6 BGBI.Nr.98/1961.

Zu § 11:

Diese Norm trifft für jene Fälle eine Übergangsregelung, in denen die zeitgerechte Antragstellung nicht möglich war, weil das im Entwurf vorliegende Gesetz, das rückwirkend mit 1.1.1961 in Kraft treten soll, erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt kundgemacht werden kann. Ohne diese Regelung würden Mütter, die sich zwischen 31.12.1960 und dem ersten Tag des Monats, in dem dieses Gesetz kundgemacht wird, im Karenzurlaub befunden haben, ihren Anspruch auf Karenzurlaubsgeld verlieren.

Diese Bestimmung entspricht jener des § 7 Abs.3 BGBI.Nr.98/1961.

Zu § 12:

Die rückwirkende Inkraftsetzung dieses Gesetzes ist erforderlich, um eine möglichst gleichartige Behandlung aller (sich im Karenzurlaub befindlichen) Mütter zu erzielen und keine finanzielle Benachteiligung eintreten zu lassen. Würde nämlich der Wirksamkeitsbeginn ein anderer als der 1. Jänner 1961 sein, würden alle unter dieses Gesetz fallenden Bediensteten deshalb schlechter gestellt sein, weil die unter das ALVG. und das BGBI. Nr. 98/1961 fallenden Mütter ab 1. Jänner 1961 Anspruch auf eine finanzielle Leistung für die Dauer ihres Kindes haben. Mit anderen Worten: Vertragsbedienstete würden besser gestellt sein als pragmatisierte Beamte, wenn dem Gesetz nicht rückwirkende Kraft zukäme.